

Wenn demnach auch Formulare verschiedener Herkunft in dem Bande vereinigt worden sind, wie ja auch sonst Hss. mit mehreren Formularbüchern begegnen¹, so hat Albert Vihberger oder wer sonst die Sammlung angelegt hat, doch nicht etwa eine systematische Ordnung durchgeführt und die Stücke ohne Rücksicht auf ihren Ursprung nach sachlichen Gesichtspunkten umgeordnet, sondern wie die Summa curiae regis und das Werk des Thymo als Einheiten beisammen geblieben sind, so hebt sich auch die Mainzer Gruppe geschlossen von der Menge der Würzburger Formulare ab. Man wird daher auch denjenigen Stücken, deren örtliche Beziehungen bei der Umarbeitung zum Formular verwischt worden sind, im allgemeinen je nach ihrer Stellung in der Hs. mit einiger Wahrscheinlichkeit Würzburger oder Mainzer Ursprung zuschreiben dürfen. Zu Vermutungen über die Urheber der einzelnen Gruppen reichen meine Untersuchungen nicht aus; bei dem Mainzer Teil bietet vielleicht der Umstand einen Stützpunkt, dass je zwei — unten mitgeteilte — Urkunden Aufnahme gefunden haben, die sich auf Heinrichs VII. Kaplan Goswin und seinen Notar Syboto beziehen.

Ich weiss nicht, ob die vorstehenden Ausführungen den Anstoss zu einer erschöpfenden Bearbeitung der Hs. geben werden, und lasse daher einige Formulare folgen, die mir allgemeineres Interesse zu besitzen scheinen und zu deren Abschrift die Zeit ausreichte; es sind ein paar Stücke, die von den Königen Albrecht I., Heinrich VII. und Ludwig dem Baiern herrühren, dazu wenige andere, deren Mitteilung ich im Hinblick auf Fragen der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte nicht für unangebracht erachten möchte. Neue Tatsachen von grosser Bedeutung treten freilich dadurch nicht zu Tage; einige Urkunden, wie die über erste Bitten der Könige, enthalten nur bekannte Dinge in anderer Form. Soweit es möglich war, die Texte in bestimmte Zeitgrenzen einzuschliessen, ordne ich sie nach dem Entstehungsjahr oder dem Terminus ante quem; im übrigen lasse ich die handschriftliche Ordnung, wenn man dabei von Ordnung reden darf, unverändert. Worte, die unzweifelhaft nur durch die Umwandlung der Vorlage in ein Formular Aufnahme in den Text gefunden haben, lasse ich nach dem Vorgang von O. Redlich² in kursiver Schrift wiedergeben.

1) Vgl. z. B. P. Schweizer, Ueber das sogenannte Formelbuch Albrechts I. (Mittheilungen des Instituts für Oesterr. Gesch. II, 249).

2) Eine Wiener Briefsammlung S. XLIII.